

*Minimale Musterung der 38- bis 42-jährigen, der 24-, 20- und 19-jährigen.*

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, das bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt u. dgl.) auszuweisen.

Das Landsturmlegitimationsblatt, welches der sich Meldende erhält, ist sorgfältig aufzubewahren und zur Musterung mitzubringen. (In Wien erhalten die Landsturmpflichtigen das Landsturmlegitimationsblatt erst bei der Musterung selbst.)

Daselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

**Musterung:**

Behufs Prüfung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe werden die Musterungspflichtigen zum Erscheinen vor einer Landsturmusterungskommission einberufen.

Die Landsturmusterungskommissionen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis 6. November 1915 amtshandeln.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

**Einrückung:**

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt — voraussichtlich Mitte November 1915 — erfolgen.

Wohin die geeignet Befundenen einzurücken haben, werden sie bei der Musterung erfahren.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben erwähnten Gesetze bestraft.

**Begünstigungen:**

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt bei denjenigen, die ihrer Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, auf die nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit. Die übrigen können entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer freiwillig eintreten.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

**Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.**

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der zweiten Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 30. September 1915 beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrat ihrer Aufenthaltskommune unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie ehestens beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflchtigen in der Evidenz der zweiten Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum nächsten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

**Die Musterungskundmachung für Wien.**

Die Einberufungskundmachung für Wien lautet:

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung M haben

die in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877 sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 gebornen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Landsturmusterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 24. September 1915 in der Konstriktionsamtsabteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen etwa ausgefolgten Landsturmlegitimationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung findet in der Zeit vom 11. Oktober 1915 bis 6. November 1915 in Wien, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße 97 (Drehers Bierhalle), statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen werden mit dem in der obigen Kundmachung erwähnten Landsturmlegitimationsblatte erst gelegentlich der Musterung selbst beteiligt werden.

Diejenigen, welche ungerichtfertig zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Behörde erster Instanz Wien, im September 1915.